

Gemeinde Timmendorfer Strand

Die Bürgermeisterin



Allgemeinverfügung über die Festlegung der Verkaufszeiten an Sonn- und Feiertagen im Rahmen der Bäderverordnung (BäderVO)

Aufgrund des § 2 Abs. 5 der Landesverordnung über den Verkauf von Waren an Sonn- und Feiertagen in Kur-, Erholungs- und Tourismusorten (Bäderverordnung-BäderVO)* werden für den Bereich der Gemeinde Timmendorfer Strand die Öffnungszeiten für Verkaufsstellen abweichend von der Allgemeinverfügung über die Festlegung der Verkaufszeiten an Sonn- und Feiertagen im Rahmen BäderVO vom 17.12.2013 am

24. Dezember 2017 von 11.00 bis 14.00 Uhr

sowie am

31. Dezember 2017 von 11.00 bis 17.00 Uhr

festgelegt.

In der jeweiligen Verkaufsstelle ist an gut sichtbarer Stelle ein Hinweisschild mit den Verkaufszeiten anzubringen.

Hinweise:

Die Allgemeinverfügung über die Festlegung der Verkaufszeiten an Sonn- und Feiertagen im Rahmen der Bäderverordnung (BäderVO) vom 17.12.2013 hat für alle folgenden Sonn- und Feiertage weiterhin vollumfänglich Bestand.

Während der oben genannten Öffnungszeiten ist nur der Verkauf von Waren des täglichen Ge- und Verbrauchs insbesondere des touristischen Bedarfs zulässig (§ 2 Abs. 1 BäderVO).

Auf die Verpflichtung zum Führen von Verzeichnissen gemäß § 12 Abs. 3 LÖffZG aus denen die Namen, die Tage, die Beschäftigungsart und –dauer der an Sonn- und Feiertagen beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ersichtlich sind, wird hingewiesen. Im Übrigen bleiben die § 12 und § 13 LÖffZG sowie § 6 BäderVO unberührt.

Die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Mutterschutzgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Arbeitsschutzgesetzes werden durch diese Allgemeinverfügung nicht berührt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Timmendorfer Strand, Strandallee 42, 23669 Timmendorfer Strand einzureichen.

Inkrafttreten:

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 110 Abs. 4 S. 4 Landesverwaltungsgesetz (LVwG)* mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben.

Timmendorfer Strand, den 14.11.2017

**Gemeinde Timmendorfer Strand
Die Bürgermeisterin**

gez. Hatice Kara

Aktenzeichen: 32.30.10

***Zitierte Rechtsvorschriften (in der zurzeit geltenden Fassung):**

- Landesverordnung über den Verkauf von Waren an Sonn- und Feiertagen in Kur-, Erholungs- und Tourismusorten (Bäderverordnung-BäderVO) vom 21.05.2013 GVOBl. Schl.-H.S. 226
- Gesetz über die Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungszeitengesetz- LÖffZG) vom 29.11.2006 GVOBl. Schl.-H.s. 243
- Allgemeines Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz – LVwG) vom 02.06.1992 GVOBl. Schl.-H.S. 254 zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 05.04.2017, GVOBl. S. 218